

Neue Bundesratsverordnungen.

WTB Berlin, 30. März. (Telegr.) Amtlich. Der Bundesrat hat eine Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren erlassen. Die von den stellvertretenden Generalkommandos gleichzeitig mit der Beschlagnahme von Textilien am 1. Februar 1916 erlassene Bekanntmachung betreffend Preisbeschränkungen im Handel mit Textilien sollte wucherischen Preisstreiberen beim Verkauf von Textilwaren im Augenblick der Beschlagnahme einen wirksamen Riegel vorschieben. Sie hat ihre vorläufige Aufgabe erfüllt. Bei ihrem Erlasse war von vornherein klar, daß sie nicht dauernd in vollem Umfang würde aufrechterhalten werden können. Die nunmehr ergangene Verordnung des Bundesrats hält grundsätzlich daran fest, daß eine etwaige Knappheit an Textilien nicht zu preistreiberischer Übertreibung ausgenutzt werden darf. Andererseits sind die wachsenden Herstellungskosten und der Zuschlag eines angemessenen Gewinnes bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen. Dem Käufer ist die Möglichkeit gegeben, einen zollrechtlichen Anspruch auf Preisminde rung gegen den Verkäufer zu erzielen. Die Geltendmachung des Anspruchs erfolgt vor einem Schiedsgericht. Die Schiedsgerichte werden grundsätzlich bei den amtlichen Handelsvertretungen gebildet werden. Ihre unparteiliche Zusammensetzung wird dadurch gewährleistet, daß der Vorsitzende und sein Stellvertreter von einer Verwaltungsbehörde ernannt werden, und zwei Beisitzer Käuferkreisen angehören sollen. Auch auf Beteiligung des Handwerks bei der Bildung des Gerichts wird Bedacht genommen werden. Bei übermäßigen Preissteigerungen in Gegenständen des täglichen Bedarfs verbleibt die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung. Bei Verdacht einer strafbaren Übertreibung hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

WTB Berlin, 30. März. (Telegr.) Amtlich. Der Bundesrat hat durch eine am 1. April 1916 in Kraft tretende Verordnung den Reichskanzler ermächtigt, weitere Ausnahmen von den Vorschriften des geltenden Süßstoffgesetzes zuzulassen. Von dieser Ermächtigung wird insoweit Gebrauch gemacht werden, als Zucker lediglich zu Genußzwecken verbraucht wird und nicht als Nahrungsmittel in Betracht kommt. In Aussicht genommen ist vorerst die Freigabe von Süßstoff für die Herstellung von Bimonaden. Die Überwachung des Verbrauchs und die Verteilung des Süßstoffes wird durch eine noch bekanntzugebende Zentralstelle erfolgen. Der Preis des Süßstoffes, den die Verbraucher zu zahlen haben, wird voraussichtlich dem jeweiligen Zuckerpreise entsprechend festgesetzt werden. — Durch eine heute vom Bundesrat beschlossene, am 1. April in Kraft tretende Verordnung wird bestimmt, daß die Vorschriften des Gesetzes betreffend Änderung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 7. September 1915 bis auf weiteres in Kraft bleiben, auch soweit ihre Wirksamkeit nur bis zum 31. März 1916 vorgesehen ist.